

WISSENSCHAFTSFREIHEIThier: Zusammensetzung von Kollegialorganen

Auszüge aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Okt. 1982,
Az. 1 BVR 147o/8o.

Tenor der Entscheidung:

Das Bundesverfassungsgericht weist die Verfassungsbeschwerden von 262 Professoren gegen Bestimmungen des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) - u.a. zum Stimmgewicht der Professoren im Konvent (d.Red.) - zurück.

Leitsätze:

1.
2. Der Konvent nach dem Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 zählt - bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise - nicht zu den Gremien, die über Forschung und Lehre unmittelbar betreffende Fragen entscheiden (im Anschluß an BVerfGE 35, 79 (140f)).

Aus den Gründen:

.....

2. Aufgaben und Zusammensetzung des Konvents werden im Gesetz wie folgt geregelt:

§ 23

Konvent

- (1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:¹⁾

1) Wegen der Aufgaben des Konzils, das mit dem Konvent nach § 23 WissHG weitgehend vergleichbar ist, wird auf § 9o NHG verwiesen.

1. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
2. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektors und Stellungnahme zu diesem Bericht,
4. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan.

Der Beschluß über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

(2) Dem Konvent gehören Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten sowie nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis zwei zu eins zu eins an. ...

Nach § 130 WissHG erläßt der neu zu bildende Konvent die Grundordnung; die vorläufige Wahlordnung und eine vorläufige Verfahrensordnung für den Konvent erläßt die Hochschulleitung.

C.

Auch soweit die Verfassungsbeschwerden zulässig sind, können sie keinen Erfolg haben.

Die Regelung über die Zusammensetzung des Konvents (§ 23 Abs 2 Satz 1, § 130 Abs 1 Satz 3 WissHG) verletzt die Beschwerdeführer nicht in ihren Grundrechten aus Art 5 Abs 3 Satz 1 GG. Die Gruppe der Professoren verfügt zwar gemäß § 23 Abs 2 Satz 1 WissHG im Konvent nur über zwei Fünftel der Stimmen. Dies kann jedoch verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden, weil der Konvent bei der hier gebotenen typisierenden Betrachtungsweise *** (vgl. BVerfGE 15, 79 (140 f)) nicht zu den Gremien zu zählen ist, die über Forschung und Lehre unmittelbar betreffende Fragen entscheiden.

I.

1. Für das Konzil nach früherem niedersächsischem Recht - ein dem Konvent grundsätzlich vergleichbares zentrales Organ der Universitätsselbstverwaltung - hat das Bundesverfassungsgericht im Hochschulurteil ausgeführt, es gehöre nicht zu den Gremien, die - bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise - über Forschung und Lehre unmittelbar betreffende Fragen zu entscheiden hätten. Das Konzil sei vorwiegend für korporationsrechtliche Angelegenheiten zuständig, von denen alle Hochschulangehörigen in gleicher Weise berührt seien. Sie betrafen die Grundstruktur der Körperschaft "Universität", nicht unmittelbar die in ihr geleistete wissenschaftliche Arbeit. Zu dieser könne das Konzil im wesentlichen nur (unverbindliche) Stellungnahmen und Empfeh-

lungen abgeben, welche die Meinung der Hochschulangehörigen in ihrer Gesamtheit zum Ausdruck brächten
 *** (BVerfGE 35, 79 (140 f)).

Das Konzil nach früheren niedersächsischem Recht hatte den Rektor zu wählen, über Anträge aus Satzungsänderungen zu beschließen, Empfehlungen und Gutachten zu grundsätzlichen Fragen des Hochschulwesens abzugeben und in den ihm vom Rektor oder vom Senat übertragenen Angelegenheiten der Gesamtuniversität zu beschließen (vgl. BVerfGE aaO (87)). Daraus ergibt sich zwar, daß innerhalb der Universitätsselbstverwaltung das Konzil nach früherem niedersächsischem Recht und der Konvent nach dem Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen eine vergleichbare Stellung einnehmen; da die Befugnisse des Konvents gemäß § 23 WissHG aber nicht völlig mit denen des niedersächsischen Konzils identisch sind, ist schon aus diesem Grunde eine nähere Prüfung geboten.

2. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt es entscheidend darauf an, ob der Konvent regelmäßig über Fragen zu befinden hat, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren. Zu diesen auch als "wissenschaftsrelevant" bezeichneten Angelegenheiten rechnet das Hochschulurteil beispielhaft die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, dh die Forschungsplanung, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und den Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen und schließlich die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter
 *** (BVerfGE 35, 79 (1237)).

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zum Abgrenzungskriterium der Wissenschaftsrelevanz und zur typisierenden Betrachtungsweise, die auch im wissenschaftlichen Schrifttum Kritik erfahren hat
 ***** (vgl. das oben angeführte Gutachten Knemeyer, ferner
 ***** ders., in: Karpen/Knemeyer, Verfassungsprobleme
 ***** des Hochschulwesens, 1976, S 75 f; Scholz, in: Maunz/
 ***** Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Rdnr 158 zu Art 5
 ***** Abs III; Leuze/Bender, Gesetz über die wissenschaftlichen
 ***** Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, 1981,
 ***** § 23 Rdnr 3; Blümel, MittHV 1981, S 162; Streffer,
 ***** MittHV 1979, S 189 und S 255).

Das Bundesverfassungsgericht relativiere seine Aussagen durch Be-

griffe wie "vornehmlich" oder "im wesentlichen"; daraus ergebe sich, daß es anerkenne, auch im zentralen Kollegialorgan würden Fragen behandelt, die durchaus für Forschung und Lehre unmittelbar relevant seien. Zu seinem Ergebnis komme das Bundesverfassungsgericht denn auch nur im Wege der sogenannten typisierenden Betrachtungsweise; die Legitimation einer solchen Betrachtungsweise bleibe aber verborgen. Wenn schon eine Typisierung zulässig sein sollte, so müsse sie der am meisten eingreifenden Maßnahme folgen.

Diese Kritik wäre dann berechtigt, wenn die im Mittelpunkt der Überlegungen stehende "Unmittelbarkeit" des Bezugs zu Forschung und Lehre im Sinne einer naturwissenschaftlichen Kausalitätsbetrachtung zu sehen wäre. In einem weiten Sinne sind alle Entscheidungen der Gremien sowie alle Handlungen und Unterlassungen eines jeden an der Hochschule Beschäftigten kausal für die gesamte Institution Hochschule und insofern wissenschaftsrelevant.

Will man den aus Art 5 Abs 3 GG hergeleiteten besonderen Einfluß der Professoren nicht auf alle denkbaren Bereiche der Hochschule ausdehnen, was nicht geboten ist und auch nicht ernsthaft vertreten wird, bleibt nur eine wertende Einschränkung der kausalen Betrachtungsweise. Hierbei wird versucht, bestimmte Kausalverläufe nach Wertungsgesichtspunkten auszugrenzen. In Grenzbereichen ist dies schwierig; oft ist die Wertung nur durch die Bildung von Fallgruppen und die Orientierung an Beispielen transparent zu machen (vgl. hierzu etwa die beispielhafte Aufzählung im Hochschulurteil).

Das Bundesverfassungsgericht hat nicht verkannt, daß auch das Konzil nach niedersächsischem Recht Fragen zu entscheiden hatte, die Forschung und Lehre berühren. Dies wird im Hochschulurteil indirekt zum Ausdruck gebracht, wenn im Zusammenhang mit der Erörterung der Befugnisse des Senats darauf hingewiesen wird, dieser sei wesentlich stärker als das Konzil an der eigentlichen Wissenschaftsverwaltung beteiligt und stehe damit in einer engeren Beziehung zu der Arbeit des einzelnen Wissenschaftlers
 *** (BVerfGE 35, 79 (141)).

Einerseits stecken die Entscheidungen des Konvents aber nur weite Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Hochschullehrer ab, andererseits stellt die Entscheidung solcher Fragen nicht den Schwerpunkt der Tätigkeit des Gremiums dar. Insofern braucht die typisierende Betrachtungsweise keine besondere Legitimation, sondern sie ist Ausdruck der wertenden Betrachtung, die auf den Schwerpunkt der Aufgaben sieht.

Es gibt keine Hochschulgremien, die nur wissenschaftsrelevante Entscheidungen im dargelegten Sinne treffen, wohl aber solche, deren Tätigkeit infolge ihrer Kompetenz regelmäßig wissenschaftsrelevant ist, woraus sich Folgerungen für die Zusammensetzung ergeben.

II.

Aus diesen Überlegungen folgt, daß erst die Summe der konkreten Kompetenzen Rückschlüsse auf den "Typus" des Gremiums zuläßt. Außerdem können Einzelkompetenzen so weitreichend und bedeutsam sein, daß für sie Ausnahmen geboten sind.

1. An diesen Maßstäben gemessen erscheint die Befugnis des Konvents gemäß § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 3 und 4 WissHG, den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats entgegenzunehmen und zu diesem Bereich sowie zum Hochschulentwicklungsplan eine Stellungnahme abzugeben, nicht wissenschaftsrelevant.

Zwar haben während der Gesetzesberatung die Fraktionen der SPD und der FDP ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Konvent dem Senat jederzeit Empfehlungen geben könne, was sich aus § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 3 und 4 WissHG, ergebe; die Qualifizierung als "Rechenschaftsbericht" solle die Kontrollfunktion des Konvents gegenüber Rektorat und Senat verdeutlichen
 **** (LTDruks 8/5090, S 71).
 Kontrolle ohne Sanktionsmöglichkeit hat jedoch nur Appellcharakter und steht deshalb den Empfehlungen gleich.

Wenn die Beschwerdeführer befürchten, in der politisierten Gruppenuniversität werde der Senat Stellungnahmen und Empfehlungen des Konvents kaum unberücksichtigt lassen können, so ändert sich doch hinsichtlich der Kompetenzen, um die es hier allein geht, nichts daran, daß die Entscheidungen im Senat getroffen wird.

2. Schwieriger ist die Zuständigkeit des Konvents zur Wahl des Rektors und der Prorektoren (§ 23 Abs 1 Satz 1 Nr 2 WissHG) zu beurteilen.

Der Wissenschaftsfreiheit der Beschwerdeführer wird in gewissem Umfang bereits dadurch Rechnung getragen, daß der Rektor Professor und Beamter auf Lebenszeit sein muß (§ 19 Abs 3 Satz 1 WissHG), daß er auf Vorschlag des Senats gewählt wird (§ 19 Abs 4 WissHG) und daß er dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Ernennung durch die Landesregierung vorgeschlagen wird (§ 19 Abs 5 WissHG). Davon abgesehen ergibt die nähere Prüfung, daß die Zuständigkeiten des Rektors, der Prorektoren und des Rektorats nicht als wissenschaftsrelevant in dem dargelegten Sinne anzusehen sind. Ihre Befugnisse berühren sowohl für sich genommen als auch bei einer Gesamtbetrachtung Forschung und Lehre nicht in einem solchen Ausmaß unmittelbar, daß die Wahl durch den Konvent, in dem die Gruppe der Professoren nicht über eine Mehrheit verfügt, einen Eingriff in das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art 5 Abs 3 GG darstellen würde.

a) Zur Wissenschaftsrelevanz der Tätigkeit eines Rektors hat das Bundesverfassungsgericht bereits in früheren Verfahren Stellung genommen. In der Entscheidung
 *** BVerfGE 54, 363 (385 f)

ist - allerdings unter dem Gesichtspunkt des Zugangs der einzelnen Professoren zum Amt des Rektors - ausgeführt, die Besetzung der Position des Rektors (nach baden-württembergischem Hochschulrecht) habe keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß auf die wissenschaftliche Tätigkeit der Beschwerdeführer, da dem Rektor keine Kompetenzen zustünden, welche die Forschungsarbeit der Beschwerdeführer und ihre wissenschaftliche Entfaltung beeinträchtigen könnten. Zu der - insoweit vergleichbaren - Position des Universitätspräsidenten in Hessen ist in der Entscheidung
 *** BVerfGE 47, 327 (409)
 ausgeführt, eine Gesamtbewertung seiner Stellung ergebe, daß zwar dem Erfordernis einer starken und kontinuierlichen zentralen Leitung der Universität Rechnung getragen werde, ohne daß aber eine unzulässige Einflußnahme auf die freie wissenschaftliche Betätigung der Hochschullehrer möglich sei.

Die wesentlichen Kompetenzen des Rektors oder Präsidenten, die diesen Entscheidungen zugrunde lagen (Repräsentation und Vertretung nach außen, Leitung der Verwaltung, beratende Stimme oder Vorsitz in einzelnen Gremien, Beanstandungsrecht;
 **** vgl § 12 des Gesetzes über die Universitäten im Lande
 **** Baden-Württemberg vom 22. November 1977 - GBl S 473 -;
 **** § 10 des Gesetzes über die Universitäten des Landes
 **** Hessen iF vom 6. Dezember 1974 - GVBl I S 603 -),
 entsprechen in den Grundzügen denen des Rektors in Nordrhein-Westfalen. Dennoch ist auch hier eine nähere Prüfung geboten; denn neben der Beschreibung des generellen Aufgabenbereichs sind auch Einzelbefugnisse mitzubetrachten, die für sich betrachtet oder in ihrer Summe erheblich sein könnten
 ***** (vgl Streffer, MittHV 1979, S 189, der die Machtfülle des
 ***** Rektors betont; ähnlich Leuze, MittHV 1980, S 31 (317)).

b) Mehrere Aufgaben des Rektors sind allerdings ohne weiteres nicht als wissenschaftsrelevant anzusehen. Er übt das Hausrecht aus (§ 19 Abs 2 WissHG). Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus (§ 20 Abs 1 Satz 3 WissHG), wirkt auf die Aufgabenerfüllung durch andere Organe hin (§ 20 Abs 2 Satz 1 WissHG) und legt jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab (§ 20 Abs 2 Satz 2 WissHG). Gemäß § 20 Abs 4 Satz 1 und 2 WissHG hat es Auskunftsrecht gegenüber Organen, Gremien und Funktionsträgern und kann an Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung, die grundsätzlich der Kanzler leitet, kann, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, das Rektorat entscheiden (§ 47 Abs 1 Satz 2 WissHG). Das Rektorat schreibt auf Vorschlag der Fachbereiche die Stellen für Professoren öffentlich aus (§ 51 Abs 1 Satz 1 WissHG) und prüft, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll (§ 51 Abs 1 Satz 3 WissHG); die Entscheidung bei einer Umschreibung oder anderweitigen Zuweisung der Stelle liegt jedoch beim Senat (§ 51 Abs 1 Satz 4 WissHG). Unbedenklich erscheinen auch die Befugnisse des Rektorats im Zusammenhang mit der Exmatrikulation (§ 69 Abs 6 und 7 WissHG), die Rechtsaufsicht über

die Studentenschaft (§ 71 Abs 6 WissHG), die Genehmigung der Satzung der Studentenschaft (§ 72 Abs 3 WissHG), die Vorlagepflicht des Haushaltsplans der Studentenschaft an das Rektorat (§ 79 Abs 4 WissHG) und das Vorschlagsrecht bei Entscheidungen des Senats über Hochschulentwicklungs- und -ausstattungspläne, welches das Rektorat mit den betroffenen Fachbereichen zusammen ausübt (§ 101 Abs 2 WissHG), sowie die Zustimmung zur Bestellung des Leiters einer Betriebseinheit der Fachbereiche (§ 30 Abs 2 Satz 2 WissHG). . . .

c) Neben diesen, auch in ihrer Fülle weniger problematischen Kompetenzen bedürfen andere Aufgabenbereiche einer kritischeren Betrachtung.

Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen (§ 19 Abs 1 WissHG), das Rektorat leitet sie (§ 20 Abs 1 Satz 1 WissHG). Die Auswirkungen, die sich aus der Persönlichkeit des Rektors und der Art seiner Amtsführung insgesamt für die Universität als Ganzes hinsichtlich deren Ansehen und Bedeutung ergeben, liegen auf der Hand. Ein Mißgriff bei der Wahl eines Rektors kann sich in der Tat nachteilig auf die Hochschule auswirken. Dabei handelt es sich aber - in dem oben dargelegten Sinn - um typische mittelbare Auswirkungen auf die freie wissenschaftliche Tätigkeit der Beschwerdeführer.

Die subsidiäre Zuständigkeit des Rektorats gemäß § 20 Abs 1 Satz 2 WissHG ist im Hinblick darauf wenig bedeutsam, daß die wissenschaftsrelevanten Aufgaben auf andere Organe verteilt sind.

Das Beanstandungsrecht des Rektorats (§ 20 Abs 3 WissHG) betrifft nur rechtswidrige Handlungen, nicht die Beurteilung der Zweckmäßigkeit.

Gemäß § 14 Abs 1 Satz 3 iVm § 21 Abs 3 Nr 1 WissHG entscheidet der Rektor als Vorsitzender des Senats darüber, ob ein nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter über besondere Erfahrungen verfügt, die ihn ausnahmsweise berechtigen, bei Entscheidungen, die Forschung und Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, mitzustimmen. Der maßgebende oder ausschlaggebende Einfluß der Gruppe der Professoren kann dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Wenn zweifelhaft ist, ob es sich um eine Entscheidung handelt, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berührt, entscheidet darüber das Rektorat (§ 14 Abs 3 WissHG). Diese Entscheidung kann zwar den Einfluß der Professorengruppe beeinträchtigen. Berücksichtigt man aber, daß Rektor und Prorektor Professoren sein müssen, daß das Rektorat als Kollegialorgan entscheidet, daß feste Anhaltspunkte für die Abgrenzung in der Rechtsprechung gegeben sind und notfalls ein Rechtsweg eröffnet ist, so erscheint die Kompetenz nicht so bedeutsam, daß sie bei einer typisierenden Betrachtungsweise für die hier zu entscheidende Frage wesentlich ins Gewicht fällt. . . .

§ 98 WissHG sieht die Forschung von Mitgliedern der Hochschule im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben mit Mitteln Dritter vor. Solche Projekte sind dem Rektorat anzuzeigen; es kann Projekte unter bestimmten Voraussetzungen untersagen oder nur mit Auflagen gestatten (§ 98 Abs 4 WissHG). Dies ist jedoch die genau bestimmten Voraussetzungen des § 98 Abs 2 WissHG gebunden. Es darf auch nicht übersehen werden, daß hier ein zusätzlicher Forschungsbereich betroffen ist, der über die Teilnahme der Professoren an der Hochschulorganisation hinausgeht:

Auch im Rahmen der Verteilung der Haushaltsmittel sind die Befugnisse des Rektorats nicht unerheblich. Es beschließt über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und die Medizinischen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den Betroffenen (§

103 Abs 1 WissHG). Die Höhe der Zuweisungen überprüft das Rektorat regelmäßig (§ 103 Abs 2 Nr 4 WissHG). Auch hier ist die Einflußnahme jedoch durch die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften beschränkt; der Senat und die Betroffenen haben Einfluß auf die Entscheidung; schließlich kann die Entscheidung nicht gegen die Stimme des Kanzlers in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt getroffen werden.

Soweit der Rektor über die Übernahme der Wissenschaftlichen Assistenten entscheidet (§ 125 Abs 4 WissHG), trifft er zwar eine Personalentscheidung in Angelegenheiten wissenschaftlicher Mitarbeiter der Hochschullehrer. Seine Entscheidungsbefugnis ist jedoch dadurch begrenzt, daß er die Feststellungen des Fachbereichsrates und des Senats zu berücksichtigen hat. Da es sich nur um Entscheidungen in der Übergangszeit handelt und lediglich Wissenschaftliche Assistenten betroffen sind, die bereits an der Hochschule tätig waren, berührt auch diese Kompetenz die Freiheit von Forschung und Lehre der Hochschullehrer nur unwesentlich, zumal da eine Neueinstellung eines nicht übernommenen Assistenten in dem dafür vorgesehenen Verfahren nicht ausgeschlossen ist.

Soweit der Rektor Dienstvorgesetzter der Hochschulassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 63 Abs 2 WissHG) ist, kann auf die Entscheidung

*** BVerfGE 47, 327 (409)

hingewiesen werden. Dort wird zur Frage der Dienstaufsicht über Hochschullehrer ausgeführt, daß jede dienstrechtliche Maßnahme im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit an der Wertentscheidung des Art 5 Abs 3 Satz 1 GG zu messen ist und deshalb die dienstrechtlichen Befugnisse auf diesem Gebiet begrenzt sind. Eine entsprechende Begrenzung der Befugnisse hat auch für § 63 WissHG zu gelten.

Im Bereich der medizinischen Krankenversorgung entscheidet das Rektorat, wenn kein Einvernehmen zwischen Fachbereichsrat und Klinischem Vorstand über Angelegenheiten im Bereich von Forschung und Lehre hergestellt werden kann; auch über die Zweifelsfrage, ob Forschung und Lehre betroffen sind, entscheidet das Rektorat (§ 39 Abs 1 Satz 4 und 5 WissHG). Für diesen Problemkreis gelten die oben angestellten Erwägungen zu § 14 Abs 3 WissHG entsprechend. Hinzu kommt hier, daß sowohl im Fachbereichsrat als auch im Klinischen Vorstand der Einfluß der Professoren gesichert ist.

d) Die für den Rektor angestellten Überlegungen gelten entsprechend für die Prorektoren, die als Stellvertreter, im Kollegialorgan Rektorat oder als Vorsitzende der ständigen Kommissionen (§ 22 Abs 2 Satz 1 WissHG) tätig sind.

3. Soweit der Konvent gemäß § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und § 130 Abs 1 Satz 1 WissHG über den Erlaß (und die Änderung) der Grundordnung zu entscheiden hat, ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschriften der nach Art 5 Abs 3 Satz 1 GG gebotene besondere Einfluß der Gruppe der Professoren hinreichend gesichert.

Die Bedenken der Beschwerdeführer werden gegenstandslos, wenn die Vorschrift des § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 1 WissHG verfassungskonform dahin auszulegen ist, daß der Konvent in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten insofern gebunden ist, als er den Vorschlag des Senats nur annehmen oder ablehnen kann, aber keine selbständige Änderung vornehmen darf.

Bei dieser Auslegung sind die Interessen der Professoren, die bei der Beschlußfassung im Konvent ohnehin über eine Sperrminorität verfügen (§ 23 Abs 1 Satz 2 iVm Abs 2 Satz 1 WissHG), durch die Mehrheit ihrer Gruppe im Senat gewahrt.

***** H Hirsch (MitthV 1981, S 156) vertritt die Meinung, der Konvent sei an den Vorschlag des Senats generell gebunden, mit dem Argument, ein abgeänderter Text wäre nicht "auf Vorschlag des Senats" beschlossen; der Gesetzeswortlaut sei ausdrücklich nicht so formuliert, daß der Senat ein Vorschlagsrecht habe.

Gegen Hirsch weist

***** Walter (MitthV 1981, S 216 (217), und 1982, S 54) darauf hin, der Grundsatz des "ne varietur" könne schon vom Wortlaut her nicht gelten, da der Konvent zur Grundordnung nicht lediglich seine Zustimmung zu geben, sondern sie auf Vorschlag zu beschließen habe. Dem Sinn des speziell für die Grundordnungsgebung eingerichteten zentralen Hochschulorgans laufe es zuwider, die satzunggebende Funktion nicht auch mit inhaltlich-normgestaltender Substanz auszustatten.

Eine mittlere Auffassung vertreten

***** Leuze/Schmittgen (MitthV 1981, S 157 (158)), die eine Bindung des Konvents an Vorschläge des Senats für gegeben halten, falls der Senat Beschlußkompetenz gemäß § 21 Abs 1 Satz 2 WissHG habe, also für alle wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten

***** (vgl auch Schmittgen, MitthV 1982, S 52 (53)).

Die verfassungsrechtliche Absicherung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen sei nur dann möglich, wenn in diesen Fragen letztlich das mit der "Professorenmehrheit" versehene Organ, der Senat, zu entscheiden habe. Falls der Konvent in diesen Fällen von dem Grundordnungsvorschlag des Senats abweichen wolle, habe er deshalb seinen Änderungsvorschlag vor der endgültigen Beschlußfassung an den Senat zur Zustimmung zurückzuerweisen.

Jedenfalls diese letztgenannte Auffassung führt zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis.

.....